



**22 15. Gemeindebehörden / 01. Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Friedhof- und Bestattungsverordnung, Totalrevision, 2025**

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Buch am Irchel stammt aus dem Jahr 2002 und ist damit die älteste Verordnung der Gemeinde. Der Wandel im Friedhof- und Bestattungswesen ist weniger schnell als in anderen Bereichen. Trotzdem ist es angezeigt, die Verordnung den neuen Gegebenheiten, neuen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien anzupassen.

Die nun vorliegende Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde zusammen mit dem Totengräber Urs Weilenmann erarbeitet. Das Amt für Gesundheit des Kantons Zürich als zuständiges Amt für das Friedhof- und Bestattungswesen hat die vorliegende Verordnung geprüft. Entsprechende Bemerkungen wurden aufgenommen und umgesetzt.

Entwurf Friedhof- und Bestattungsverordnung

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Politische Gemeinde erfüllt die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesen im Sinne der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV vom 20. Mai 2015).

Art. 2 Bestattungsamt

Die Verwaltung der Politischen Gemeinde Buch am Irchel ist für das Bestattungswesen zuständig. Das Bestattungsamt der Gemeinde koordiniert alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Art und Festsetzung der Bestattung sowie deren Publikation. Die entsprechenden Verwaltungskosten werden durch die Gemeinde Buch am Irchel getragen.

Art. 3 Friedhof

Die Leitung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Ressortvorstand Friedhofswesen.

Die Gemeindeverwaltung erteilt einem Gärtner jährlich wiederkehrend den Auftrag für den Pflanzenrückschnitt.

Der/die Totengräber/in und dessen Hilfspersonal ist dem zuständigen Ressortvorstand unterstellt. Gewählt wird der/die Totengräber/in vom Gemeinderat. Die Bestattungshelfer/innen werden durch den/die Totengräber/in ausgesucht und aufgeboden.

II. Bestattungen

Art. 4 Bestattung Einwohner-/innen

Auf dem Friedhof Buch am Irchel werden verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Buch am Irchel bestattet. Als Einwohner/innen gelten Personen, welche im Einwohnerregister der Gemeinde mit aktivem Wohnsitz erfasst sind. Die Gemeinde Buch am Irchel stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Art. 5 Bestattung Gemeindeglieder/-innen

An die Kremation und Bestattung von auswärts wohnenden Gemeindeglieder/-innen leistet die Wohngemeinde eine Vergütung gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen, dies unabhängig davon ob die Verstorbenen auf dem Friedhof Buch am Irchel beigesetzt werden oder auswärts. Die Vergütung richtet sich nach §57 der kantonalen Bestattungsverordnung, darf aber den Betrag für Entschädigungen von Begräbnissen in der Wohngemeinde nicht übersteigen.

Für auswärts wohnende Gemeindeglieder/-innen wird für eine Beisetzung auf dem Friedhof Buch am Irchel keine Grabgebühr erhoben.

Art. 6 Bestattung Auswärtiger

Für Bestattungen von nicht in der Gemeinde Buch am Irchel wohnhaft gewesenen Personen auf dem Friedhof Buch am Irchel bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Für die Beisetzung in bestehende Urnengräber wird keine Grabgebühr erhoben. Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden gemäss gültigem Gebührentarif der Gemeinde Buch am Irchel den Auftraggebenden, oder wenn solche fehlen zu Lasten, des Nachlasses in Rechnung gestellt.

Art. 7 Aufbahrung

Das Krematorium Winterthur bietet die Möglichkeit der Aufbahrung für anschliessende Urnen- wie auch Erdbestattungen an. Verstorbene können nach vorzeitiger Absprache im Aufbahrungsraum des Krematorium Winterthur aufgebahrt und besucht werden.

Art. 8 Bestattungszeiten

Die Festlegung von Bestattungsdatum und -zeit erfolgt in Absprache zwischen den Angehörigen, dem Pfarramt und dem Bestattungsamt. Die Bestattungen finden üblicherweise werktags statt. Es können Ausnahmen durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche Buch am Irchel statt. Sie können auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis des Pfarramtes auch an einem anderen, für kirchliche Veranstaltungen geeigneten Ort, stattfinden.

Sofern die anordnungsberechtigte/n Person/en nicht ausdrücklich darauf verzichtet/n, wird für jedes Begräbnis ein Grabgeläut angeordnet.

Art. 9 Publikation

Die Personalien einer verstorbenen Person werden im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung publiziert.

III. Friedhof und Gräber

A. Ordnungsvorschriften

Art. 10 Anlage, Eigentum, Umgebungsgestaltung

Der Friedhof und die dazugehörigen Anlagen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

Als Eigentümer ist die Politische Gemeinde Buch am Irchel für den Gestaltungsplan zuständig und legt besonderen Wert auf eine naturnahe Umgebungsgestaltung auf dem Friedhof. Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage obliegt dem Werkbetrieb Buch am Irchel.

Art. 11 Verhalten auf dem Friedhof

Friedhofbesucher/-innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Untersagt innerhalb des Friedhofes ist

- Das Fahren von Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen Behinderten- und Unterhaltsfahrzeuge)

- Das Mitführen von Tieren
- Störendes Verhalten jeglicher Art, Kinder sollen beaufsichtigt werden
- Das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern
- Das Anbieten von Waren aller Art

Art. 12 Belegungsplan, Grabnummer

Das Bestattungsamt führt in Zusammenarbeit mit dem/der Totengräber/in ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan. Für die planmässige Belegung ist der/die Totengräber/in zuständig. Jedes Grab wird mit einer fortlaufenden Grabnummer versehen.

Art. 13 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet.

B. Gräber

Art. 14 Gräberarten

A) Reihengräber für Erdbestattungsgräber

B) Reihengräber für Urnengräber

C) Urnen-Gemeinschaftsgrab

Grabeinteilung

Die Reihengräber sind in folgende Klassen eingeteilt:

- Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Kinder
- Urnengrab

Art. 15 Grabmasse in cm

Die Reihengräber enthalten folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
A)	180 cm	80 cm	120 cm
B)	100 cm	60 cm	60 cm

Art. 16 Erdbestattung

Es sind nur Säрге zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind. Nicht zugelassen sind insbesondere Säрге aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein oder mit Einlagen aus den genannten Materialien.

Art. 17 Urnenbestattung

Es sind nur Urnen zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind. Nicht zugelassen sind insbesondere Urnen aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein.

Art. 18 Gemeinschaftsgrab

Die Gestaltung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Es dürfen nur abbaubare Urnen verwendet werden. Die einheitliche Beschriftung am Gemeinschaftsgrab wird durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben. So gehen auch die Kosten für die Namenstafel zu Lasten der Gemeinde. Die Montage der Beschriftungsplatte (graviert mit Name/Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr) erfolgt durch den Werkbetrieb Buch am Irchel oder den/die Totengräber/in. Auf speziellen Wunsch der anordnungsberechtigten Person/en kann auf eine Beschriftung verzichtet werden.

Art. 19 Beisetzung in bestehende Gräber

Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen in bereits bestehende Reihengräber für Erdbestattungsgräber als auch in Reihengräber für Urnengräber beigesetzt werden. Es darf jedoch max. 1 weitere Urne je Reihengrab für Erdbestattungsgräber beziehungsweise je Reihengrab für Urnengräber beigesetzt werden.

Art. 20 Grabruhe

Die Ruhefrist der Gräber beträgt für alle Gräber mindestens 25 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Beisetzung und wird durch spätere Urnenbeisetzung nicht verlängert. Vorzeitige Räumung von Gräbern und die Entfernung von Grabzeichen sind nicht gestattet.

Art. 21 Exhumation

Im Friedhof beigesetzte Leichname dürfen nicht ausgegraben werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

Die Gemeinden können die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Sämtliche Kosten für die Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

C. Grabzeichen und Grabunterhalt

Art. 22 Allgemeines

Das Grabzeichen hält das Andenken an den/die Verstorbene/n wach, es kann eine Aussage über sein/ihr Leben, seinen/ihren Glauben, ein Gedicht, ein Zitat oder Ähnliches enthalten. Das Erstellen eines Grabzeichens ist Sache der Hinterbliebenen und es ist in deren Eigentum. Die Grabzeichen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab sind persönliche Grabzeichen nicht möglich.

Art. 23 Bewilligungspflicht

Das Bestattungsamt Buch am Irchel erteilt die Genehmigung für das Errichten von Grabzeichen und wacht über die Einhaltung der Vorschriften und den Grabunterhalt. Für jedes Grabzeichen ist dem Bestattungsamt vorgängig ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen. Grabzeichen, die ohne Bewilligung versetzt wurden, können auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 24 Materialien

Zugelassen sind unauffällige Natursteine (insbesondere Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Granit), Hartholz, Schmiedeeisen und Bronze. Ausgeschlossen sind Grabmäler aus Klinker, Gusseisen, Chromstahl, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email, Kunststoff und ähnlichen Materialien.

Art. 25 Beschriftung

Schrift und Schmuck sollen gestalterisch und farblich dem Grabzeichen angepasst sein. Fotos auf Grabsteinen dürfen die Grösse 6 x 8 cm (inkl. Rahmen) nicht überschreiten. Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig auf dem Grabzeichen anbringen. Die Verwendung von Plakaten ist nicht gestattet.

Art. 26 Masse der Grabzeichen

Die Höchstmasse für Grabzeichen sind wie folgt festgesetzt:

		Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge
A)	Steine (stehend)	100 cm	50 cm	
	Platten (liegend)		40 cm	60 cm
B)	Steine (stehend)	80 cm	40 cm	
	Platten (liegend)		35 cm	50 cm

Die Zwischenwege müssen eine minimale Breite von 60 cm aufweisen. Es sind keine Grabsockel zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen sie höchstens 10 cm den Erdboden überragen. Liegende Grabplatten sollen durch ihre Neigung die Höhe von 20 cm ab Erdboden nicht überschreiten.

Art. 27 Setzen des Grabzeichens

Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens zwölf Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Auf Urnengräbern dürfen Grabzeichen unter Aufsicht des/der Totengräbers/in sofort nach der Beisetzung angebracht werden. Bei nasser Witterung oder gefrorener Erde dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Art. 28 Unterhalt der Grabzeichen

Für den Unterhalt der Grabzeichen sind deren Eigentümer/in verantwortlich. Bei mangelhaftem Unterhalt, sich in Schiefelage befindenden, defekten oder umgestürzt Grabzeichen fordert das Bestattungsamt die Hinterbliebenen auf innert angemessener Frist für die ordentliche Instandhaltung zu sorgen.

Art. 29 Schäden

Die Haftung für Schäden, die an Grabzeichen oder Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen durch Dritte, Wildfrass oder durch höhere Gewalt verursacht werden, wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Art. 30 Bepflanzung und Unterhalt Reihengräber

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können das Grab selber bepflanzen und unterhalten oder auf ihre Kosten eine/n Gärtner/in ihrer Wahl damit beauftragen. Kränze aus Blech sowie Büchsen, Gläser und zerbrochene Gefässe dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

Vernachlässigte Gräber werden im Auftrag durch das Bestattungsamt von einem/r Gärtner/in in schlichter Weise bepflanzt (Dauerbepflanzung). Die Kosten werden den Auftraggebenden oder den erbberechtigten Personen in Rechnung gestellt.

Die Grabfläche soll grundsätzlich mit Blumen angepflanzt werden. Nicht gestattet sind insbesondere Bäume, Sträucher, invasive oder giftige Pflanzen, wuchernde und Ausläufer bildende Pflanzen und Nutzpflanzen. Pflanzen, die durch ihre Ausmasse die Umgebung beeinträchtigen, werden vom Werkbetrieb Buch am Irchel zurückgeschnitten oder entfernt.

Art. 31 Bepflanzung und Unterhalt Urnen-Gemeinschaftsgrab

Für den Unterhalt und die Bepflanzung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes ist der Werkbetrieb Buch am Irchel zuständig. Es ist untersagt eigenen Blumen- und Grabschmuck sowie Grabzeichen vor Ort anzubringen oder zu deponieren. Bei einer Bestattung ist das Aufstellen von Grabschmuck (z.B. Blumenschalen, Kerzen) in kleinem Umfang gestattet. Der Schmuck wird nach der Bestattung vom Werkbetrieb Buch am Irchel wieder entfernt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32 Strafbestimmungen

Strafbar ist der Verstosse gegen Art. 10, Art. 19, Art. 22, Art. 24, Art. 26, Art. 29 und Art. 30, dieser Verordnung.

Art. 33 Beschwerden, Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Handlungen vom Friedhofs- und Bestattungswesen und anderer in dieser Verordnung genannten Behörden kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Entscheid des Gemeinderates ist ein Rekurs innert 30 Tagen an das Bezirksgericht Andelfingen zulässig.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 auf den 1. September 2026 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. November 2002.

Beschluss

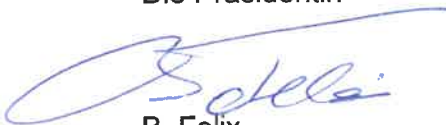
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Entwurf der kommunalen Friedhof- und Bestattungsverordnung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018, die Friedhof- und Bestattungsverordnung zu genehmigen.
3. Das Traktandum wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom Montag, 16. Juni 2025 zur Genehmigung unterbreitet.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird gebeten, die Unterlagen zu prüfen sowie den Bericht und Antrag innert 30 Tagen nach Zustellung abzugeben.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 5.1. Aktenaufgabe Gemeindeversammlung
 - 5.2. Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel (per E-Mail; unter Beilage der Unterlagen)
 - 5.3. Brigitte Felix, Gemeindepräsidentin (per E-Mail)
 - 5.4. Markus Stolz, Ressortvorsteher
 - 5.5. Archiv 15.01
 - 5.6. Archiv 12.01
 - 5.7. Archiv 16.04.00

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Schreiber



B. Felix



S. Baumann

Versand: 3. März 2025